



## SATZUNG

### REIT- UND FAHRVEREIN BAD SODEN AM TAUNUS e.V.

#### § 1

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Bad Soden am Taunus e.V. und hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein will vornehmlich den Reitsport pflegen. Dies soll durch folgende Aufgaben erreicht werden:
  - a) Erlernung und Ausübung des Reit- und Fahrsports.
  - b) Errichtung und Unterhaltung der hierzu notwendigen Anlagen und Gebäude und die zur Verfügungstellung dieser den am Reitsport interessierten Mitgliedern.
  - c) Durchführung, Teilnahme und Unterstützung von reitsportlichen Veranstaltungen.
  - d) Förderung des Reitsports, der Pferdezucht und Pferdehaltung.
2. Der Verein fördert sportliche Übungen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischer Reit- und Fahrverband e.V. im Landessportbund Hessen
  - c) Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau e.V.
  - d) Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus

#### § 3

##### **Durchführung des Reitbetriebes**

1. Der Verein stellt den Mitgliedern seine reitsportlichen Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Reitordnung geregelt.
2. Die Durchführung des gesamten Reitbetriebes untersteht der Aufsicht des Vorstandsmitgliedes für reiterliche Angelegenheiten.
3. Nichtmitglieder können, soweit das möglich ist und jeweils auf Widerruf, an dem Reitbetrieb zu den in der Reitordnung festgelegten Bedingungen teilnehmen.



## § 4

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde werden nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) durch Ableben des Mitgliedes.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag beim Vorstand in begründeten Fällen eine bestimmte Zeit ruhen.

## § 6

### Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.



## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und einen Arbeitsdienst, soweit sie am Reitbetrieb teilnehmen, abzuleisten,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
6. Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
7. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Ein Verstoß gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) kann gemäß § 291 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

## § 8

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres eintreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30.06. eintreten, den hälftigen Mitgliedsbeitrag.
3. Teil der Beitragspflichten der am Reitbetrieb teilnehmenden Mitglieder ist der Arbeitsdienst. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand legt fest, wie der Arbeitsdienst abzuleisten ist. Bei Nichterbringung sind die fehlenden Stunden durch eine nach Festlegung des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmende Zahlung abzugelten.
4. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren entrichten 2/3 des Beitrages.
5. Bei der Mitgliedschaft von Familienangehörigen, Studenten und Wehrpflichtigen kann der geschäftsführende Vorstand eine Sonderregelung treffen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes und des Ehrenrates,
  - d) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - g) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 17.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Geschäftsführenden Vorstand
  - b) Erweiterten VorstandWählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Vorstandsmitglied für reiterliche Angelegenheiten
  - Schriftführer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - stellvertretender Schatzmeister
  - stellvertretendes Vorstandsmitglied für reiterliche Angelegenheiten
  - stellvertretender Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Pressewart
  - Vergnügungswart



4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

## **§ 12**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 30 jugendlichen Mitgliedern.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Der Vorstand ist über die Beschlüsse zu unterrichten.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl nicht über 18 Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuß sollte mindestens ein männliches oder ein weibliches Mitglied angehören.
5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

## **§ 13**

### **Ordnungen**

1. Die Reitordnung ist für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Außerdem sind die Turnier- und Reitordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Verein ist im Rahmen des vom Landessportbund Hessen e.V. jeweils gültig abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages u.a. mit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich bei Teilnahme von Mitgliedern an satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen (z.B.: Tagungen, Übungen, Wettkämpfen, Lehrstunden). Über den Rahmen dieser Versicherung hinaus kann der Verein nicht haftpflichtig gemacht werden. Eine besondere Ausnahme gilt für den Springunterricht oder Military. Dieses findet auf eigenes Risiko statt, Eltern haften für ihre Kinder.

## **§ 15**

### **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.



## § 16

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des Ehrenrates ist es:
  - a) Zwistigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern aufzuklären und auszugleichen ,
  - b) Handlungen oder Unterlassungen von Vereinsmitgliedern zu untersuchen, die sich gegen die Kameradschaft richten oder das Ansehen des Vereins schädigen können.
3. Der Ehrenrat kann Beteiligte und Zeugen vernehmen oder eine schriftliche Äußerung veranlassen. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, daß das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes in Betracht kommt, so hat er das Ergebnis seiner Nachprüfungen und Feststellungen mit einem entsprechenden Vorschlag dem Vorstand vorzulegen. Die Feststellungen sind auch dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben. Der Ehrenrat kann, sofern er ein Ausscheiden nicht für notwendig hält, seine Billigung oder Mißbilligung aussprechen. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er hat Niederschriften anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben sind.

## § 17

### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Bad Soden am Taunus. Die Verwendung des Vermögens darf nur der Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports dienen.


## § 18

### Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.08.2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Soden am Taunus, den 25. August 2009


Reit- und Fahrverein Bad Soden am Taunus e.V

  
Sandra Göb

1. Vorsitzende

  
Martin Hochrein

2. Vorsitzender

  
Christa Sander

Schatzmeisterin

  
Komelia De Kuthy

Schriftführerin



Saskia von Hain

Reiterliche Angelegenheiten